

Einführung eines Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen (Transparenzregister)

Legal News: 01.10.2026

Die Schweiz führte per 1. Oktober 2026 ein zentrales, nicht öffentliches Transparenzregister für wirtschaftlich berechnigte Personen ein. Rechtliche Grundlage der Reform bilden das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen («TJPG») sowie die dazugehörige Verordnung («TJPV»). Das neue Regelwerk ergänzt die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Melde- und Verzeichnispflichten um ein zentrales Register und soll die Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie der Eigentums- und Kontrollverhältnisse juristischer Personen stärken.

Auslöser der Reform ist insbesondere der internationale Anpassungsdruck. Die Financial Action Task Force verlangt in ihren Empfehlungen, dass Behörden rasch auf angemessene, richtige und aktuelle Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen juristischer Personen zugreifen können. Mit der Einführung des Transparenzregisters setzt die Schweiz diese internationalen Anforderungen um und verfolgt gleichzeitig das Ziel, die Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und sonstiger Finanzkriminalität zu stärken sowie die Integrität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz zu sichern.

EXPERTISE Gesellschaftsrecht und M&A
Finanzmarktrecht

I. Anwendungsbereich und Ausnahmen

Das TJPG erfasst in erster Linie Gesellschaften nach schweizerischem Recht. Dazu gehören insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a TJPG).

Auch juristische Personen ausländischen Rechts unterstehen dem TJPG, wenn ein qualifizierter Bezug zur Schweiz besteht (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b TJPG). Dies ist namentlich der Fall bei einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung in

der Schweiz (Ziff. 1), bei tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz (Ziff. 2) oder bei Eigentum beziehungsweise Erwerb eines Grundstücks in der Schweiz (Ziff. 3). Juristische Personen und andere ausländische Rechtseinheiten müssen in diesen Fällen zusätzlich einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen (vgl. Art. 17 Abs. 2 TJPG).

Nicht alle Rechtseinheiten unterstehen dem TJPG. Ausgenommen sind nach Art. 3 TJPG börsennotierte juristische Personen, Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75% direkt oder indirekt von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften gehalten werden (lit. a), beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen (lit. b) sowie juristische Personen, die zu mindestens 75% direkt oder indirekt von Gemeinwesen gehalten werden (lit. c). Vereine und Stiftungen sind ebenfalls nicht dem TJPG unterstellt. Trustees mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder Trustees, die Trusts in der Schweiz verwalten, können ebenfalls spezifischen Pflichten unterliegen, soweit sie nicht bereits dem Geldwäschereigesetz unterstehen (vgl. Art. 2 Abs. 2 TJPG).

II. Wirtschaftlich berechnete Personen und Begriff der Kontrolle

Als wirtschaftlich berechnete Person (engl. ultimate beneficial owner) gilt nach Art. 4 Abs. 1 TJPG grundsätzlich jede natürliche Person, welche eine Rechtseinheit letztlich kontrolliert. Die Kontrolle kann direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten ausgeübt werden. Sie kann sich aus einer Beteiligung ergeben oder auf andere Weise entstehen. Massgebend ist nicht nur, wer formell Anteile hält, sondern wer nach den konkreten Umständen tatsächlich die Kontrolle ausüben kann.

A. Kontrolle durch Beteiligung

Eine natürliche Person kontrolliert eine Rechtseinheit durch Beteiligung, wenn sie direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit Dritten, mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte der Rechtseinheit hält. Die Beteiligung muss dabei tatsächlich gehalten werden. Ein blosses Recht auf einen späteren Erwerb reicht für sich allein noch nicht aus.

Für die Kapitalquote ist das im Handelsregister eingetragene Kapital massgeblich. Verschiedene Aktien- oder Anteilkategorien sind zusammenzurechnen. Bei Aktiengesellschaften sind auch Partizipationskapital und Aktienkapital gemeinsam zu betrachten. Genussscheine sowie Instrumente, die erst künftig zum Erwerb von Anteilen führen können, wie Optionen oder Wandelrechte, werden für diese Schwelle nicht als Kapitalbeteiligung mitgezählt. Bei den Stimmrechten ist auf sämtliche Stimmrechte der Rechtseinheit abzustellen, einschliesslich Instrumente mit Vorzugsstimmrechten. Instrumente ohne Stimmrecht, etwa Partizipationsscheine einer Aktiengesellschaft, sind für die Berechnung der Stimmrechtsschwelle nicht massgebend.

B. Kontrolle auf andere Weise

Neben der Beteiligung kann eine natürliche Person eine Rechtseinheit auch auf andere Weise kontrollieren. Darunter fallen rechtliche oder faktische Einflussmöglichkeiten, die es erlauben, zentrale Entscheidungen der Rechtseinheit zu bestimmen oder wesentlich zu blockieren. Relevant sind nach Art. 3 Abs. 1 TJPV insbesondere materielle Rechte oder Möglichkeiten:

- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu ernennen oder abzuberufen (lit. a);
- bei wesentlichen Beschlüssen ein Veto einzulegen, etwa bei Zweckänderungen, Wahl der Geschäftsführung, Unternehmensstrategie, Budget, Investitionsplanung oder Finanzierung (lit. b); oder
- Entscheidungen über Gewinnausschüttungen oder andere Vermögensverfügungen zu bewirken oder zu kontrollieren.

Diese Beispiele sind nicht abschliessend. Eine Kontrolle auf andere Weise kann sich unter anderem aus Aktionärsbindungsverträgen, statutarischen Sonderrechten, Treuhand oder Nominee-Strukturen, Optionen und anderen Kapitalinstrumenten, Wandelanleihen, partiarischen Darlehen oder aus Beziehungen zwischen nahestehenden Personen ergeben. Entscheidend ist jeweils eine Einzelfallanalyse der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten.

C. Gemeinsame Absprache und indirekte Kontrolle

Kontrolle kann allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten ausgeübt werden. Eine gemeinsame Absprache liegt vor, wenn Personen ihr Verhalten aufeinander abstimmen, um Kontrolle über eine Rechtseinheit auszuüben. Ein formeller Vertrag ist dafür nicht zwingend erforderlich. Auch eine informelle Koordination kann genügen, wenn ein gemeinsames Ziel besteht.

Eine wirtschaftlich berechnete Person kann eine Rechtseinheit nach Art. 2 TJPV auch indirekt über eine oder mehrere natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts kontrollieren. Bei einer solchen Kontrollkette ist zu prüfen, wer die zwischengeschalteten Einheiten beherrscht und wie diese wiederum die Zielgesellschaft kontrollieren. Soweit zwischengeschaltete Rechtseinheiten beteiligt sind, wird eine indirekte Kontrolle nach Art. 2 Abs. 2 TJPV angenommen, wenn die natürliche Person mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtseinheiten hält, die ihrerseits direkt oder indirekt mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmrechte der Zielgesellschaft halten. Auch unterhalb formeller Schwellen kann eine Kontrolle auf andere Weise bestehen.

D. Keine kontrollierende Person

Erfüllt keine natürliche Person die Kontrollkriterien nach Art. 4 Abs. 1 TJPG, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person. Davon zu unterscheiden ist der Fall, in dem eine wirtschaftlich berechtigte Person zwar vorhanden ist, aber nicht identifiziert oder nicht ausreichend überprüft werden kann; dann sind die vorhandenen sachdienlichen Informationen und das oberste Mitglied des leitenden Organs als Auskunftsperson zu melden. Bei schweizerischen Rechtseinheiten ist dies in der Regel der CEO, sofern die Geschäftsführung an ein Geschäftsführungsorgan delegiert wurde, andernfalls der Präsident des Verwaltungsrates oder der Verwaltung. Bei aufgelösten Rechtseinheiten kann der Liquidator und bei Nachlassstundung der Sachwalter massgebend sein.

III. Pflichten

A. Gesellschaft

Betroffene Rechtseinheiten müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, deren Identität und Kontrollstellung überprüfen, die erforderlichen Informationen dokumentieren, an das Transparenzregister melden und laufend aktualisieren (vgl. Art. 7 bis 10 TJPG). Die Verantwortung für die Meldung liegt nach Art. 12 Abs. 1 TJPG beim obersten Mitglied des leitenden Organs. Die operative Umsetzung kann intern oder an Dritte delegiert werden. Die Verantwortung bleibt jedoch bei der Rechtseinheit beziehungsweise beim zuständigen Leitungsorgan.

Zu erfassen sind insbesondere folgende Angaben:

- Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a-d TJPG und Art. 10 TJPV): Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) sowie Wohnsitzgemeinde, Postleitzahl und Wohnsitzstaat. Die Rechtseinheit klärt ab, ob eine AHV-Nummer vorhanden ist; fehlt sie, ist eine Kopie eines nach Art. 10 Abs. 2 TJPV zulässigen Ausweisdokuments zu beschaffen;
- Informationen über die Art der ausgeübten Kontrolle (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e TJPG sowie Art. 12 TJPV): d.h. direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache, durch Beteiligung oder auf andere Weise;
- Informationen über den Umfang der ausgeübten Kontrolle (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e TJPG sowie Art. 13 TJPV): d.h. Bandbreite der kontrollierten Kapital- oder Stimmrechtsanteile, insbesondere mindestens 25% bis höchstens 50%, mehr als 50% bis höchstens 75% oder mehr als 75%;
- Informationen über die Kontrolle auf andere Weise (vgl. Art. 14 TJPV): Kontrollmittel bei Kontrolle auf andere Weise, einschliesslich der relevanten Verträge, Rechte oder tatsächlichen Einflussmöglichkeiten;

- Informationen über die Kontrollkette (vgl. Art. 15 TJPV): zusätzliche Angaben, wenn die Kontrollkette mindestens zwei zwischengeschaltete Personen, Rechtseinheiten oder Trusts umfasst, mindestens einen Trust oder ein Treuhandverhältnis einschliesst oder gegen mindestens eine wirtschaftlich berechnigte Person Massnahmen zur Sperrung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach EmbG oder SRVG bestehen.

Die Rechtseinheit muss alle angemessenen Massnahmen zur Beschaffung und Überprüfung der Informationen ergreifen. Die Überprüfung erfolgt mit gebotener Sorgfalt und risikobasiert. Absolute Gewissheit wird nicht verlangt. Gelingt die Identifikation oder Überprüfung nicht zufriedenstellend, müssen die unternommenen Schritte und die Gründe der Unsicherheit dokumentiert werden.

Die gesammelten Informationen und Belege sind aufzubewahren und jederzeit in der Schweiz verfügbar zu halten. Die Aufbewahrungspflicht dauert grundsätzlich zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem die betroffene Person die Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person verloren hat.

B. Pflichten von Inhabern von Gesellschaftsanteilen, wirtschaftlich berechtigten Personen und anderen betroffenen Dritten

Inhaber von Gesellschaftsanteilen, die allein oder gemeinsam mit Dritten kontrollierende Beteiligungen halten, müssen der Rechtseinheit die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen melden und die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (vgl. Art. 13 TJPG).

Wirtschaftlich berechnigte Personen müssen ihre Identität und ihre Kontrollstellung offenlegen, damit Inhaber von Gesellschaftsanteilen und Rechtseinheiten die gesetzlichen Pflichten erfüllen können (vgl. Art. 14 TJPG). Erfolgt die Kontrolle über mehrere Rechtseinheiten, über eine Kontrollkette oder auf andere Weise, kann die Mitteilung direkt an die betroffene Rechtseinheit erforderlich sein. Inhaber von Gesellschaftsanteilen, wirtschaftlich berechnigte Personen und weitere in der Kontrollkette eingebundene Personen müssen bei der Überprüfung mitwirken und sachdienliche Informationen und Belege liefern. Diese Pflichten gelten unabhängig davon, ob die betroffenen Personen in der Schweiz oder im Ausland ansässig sind.

IV. Meldung an das Transparenzregister

Die Meldung an das Transparenzregister enthält Angaben zur Rechtseinheit selbst, zur meldenden Person und zu den wirtschaftlich berechtigten Personen. Ausländische juristische Personen müssen zusätzlich den Grund ihrer Unterstellung unter das TJPG sowie Angaben zum Vertreter oder Zustellungsdomizil in der Schweiz melden.

Jede erfasste Rechtseinheit muss ihre wirtschaftlich berechtigten Personen ermittelt und dem Transparenzregister melden. Erfüllt keine natürliche Person die Kontrollkriterien, ist subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs zu melden. Kann die Rechtseinheit eine vorhandene wirtschaftlich berechnigte Person nicht identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft nicht ausreichend überprüfen, muss sie dies nach Art. 9 Abs. 3 TJPG i.V.m. Art. 21 TJPV angeben, alle verfügbaren sachdienlichen Informationen übermitteln und das oberste Mitglied des leitenden Organs als Auskunftsperson bezeichnen.

Für bestimmte Konstellationen sieht das TJPG vereinfachte Meldeverfahren vor. Dies betrifft etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind und alle wirtschaftlich berechtigten Personen zugleich Gesellschafter sind (vgl. Art. 35 TJPV), sowie bei Ein-Personen-Aktiengesellschaften (vgl. Art. 36 TJPV). Besondere Meldevorschriften bestehen zudem für Rechtseinheiten, die teilweise von einer börsenkotierten juristischen Person kontrolliert werden (vgl. Art. 7 Abs. 3 TJPG).

Die elektronische Meldung erfolgt über die Plattform nach dem Unternehmensentlastungsgesetz, praktisch über «EasyGov»; unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist auch eine Meldung über das Handelsregisteramt möglich. Die handelnde natürliche Person muss schriftlich bevollmächtigt sein, sich auf der Plattform registrieren und authentifizieren; hierzu kann der Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden verwendet werden. Das Register ist nicht öffentlich. Zugriff erhalten ausschliesslich die im TJPG bezeichneten Behörden und Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Finanzintermediäre sowie dem Geldwäschereigesetz unterstellte Beraterinnen und Berater können die im Transparenzregister enthaltenen Angaben im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten abrufen.

V. Praxisrelevanz für Unternehmen, Banken und Finanzintermediäre

Für Unternehmen führt die Einführung des TJPG zu einem dauerhaften Compliance-, Governance- und Dokumentationsaufwand. Beteiligungs- und Kontrollketten müssen nicht nur bei der Gründung oder im Zeitpunkt der Erstmeldung erfasst, sondern laufend überwacht werden. Änderungen der eingetragenen Informationen sind grundsätzlich innert eines Monats nach Kenntnisnahme zu melden (vgl. Art. 10 TJPG). Bei Beteiligungsänderungen besteht nach Art. 39 Abs. 3 TJPV jedoch nur dann eine Änderungsmeldepflicht, wenn dadurch eine der in Art. 13 Abs. 1 TJPV genannten Schwellenwertkategorien über- oder unterschritten wird.

Für Banken und andere Finanzintermediäre bildet das Transparenzregister künftig eine zusätzliche Informationsquelle im Rahmen ihrer GwG-Prozesse. Es ersetzt jedoch weder die Identifikation des Vertragspartners noch die eigene Ermittlung und risikobasierte Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person nach dem Geld-

wäschereigesetz. Das TJPG begründet keine generelle Pflicht, sämtliche bestehenden Kundendossiers systematisch und vollständig mit dem Transparenzregister abzugleichen.

Stellt ein Finanzintermediär bei einer Registerabfrage einen relevanten Unterschied fest, der Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person weckt, muss er die erforderlichen Abklärungen treffen und den Kunden zur Klärung auffordern. Der Unterschied ist innert 30 Tagen nach seiner Feststellung zu melden. Art. 57 TJPV präzisiert den Fristbeginn für den Fall, dass die Abklärungen nicht abgeschlossen werden können oder der Kunde nicht rechtzeitig antwortet. Eine solche Registerdifferenz ist nicht automatisch ein Geldwäschereiverdacht, kann aber zusätzliche Abklärungen auslösen.

VI. Übergangsfristen und laufende Aktualisierung

Neu gegründete schweizerische Rechtseinheiten müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen grundsätzlich innert eines Monats nach der Eintragung im Handelsregister melden (vgl. Art. 9 Abs. 4 TJPG). Neu unterstellte ausländische Rechtseinheiten unterliegen ebenfalls einer Monatsfrist, etwa ab Eintragung einer Zweigniederlassung, ab Beginn der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz oder ab Verpflichtung zum Erwerb eines Grundstücks in der Schweiz.

Für bereits bestehende Rechtseinheiten gelten abgestufte Übergangsfristen. Erfolgt nach dem 1. Oktober 2026 eine erste Änderung des Handelsregistereintrags, ist die Erstmeldung grundsätzlich innert eines Monats nach dieser Änderung vorzunehmen. Ohne solche Änderung gelten folgende späteste Termine:

Rechtseinheit / Konstellation	Spätester Termin
Aktiengesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht	1. Januar 2027
Aktiengesellschaften ohne ordentliche Revisionspflicht	1. März 2027
Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht	1. Februar 2027
Übrige schweizerische Gesellschaften sowie bestehende ausländische Rechtseinheiten im Anwendungsbereich	1. April 2027
Rechtseinheiten, deren sämtliche wirtschaftlich berechtigten Personen bereits als Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen sind	1. Oktober 2028

Für Finanzintermediäre gilt die Pflicht zur Meldung von Registerunterschieden erst sechs Monate nach Inkrafttreten und damit ab 1. April 2027. Änderungen bereits gemeldeter Informationen müssen von den betroffenen Rechtseinheiten grundsätzlich innert eines Monats nach Kenntnisnahme aktualisiert werden.

VII. Sanktionen bei Verstössen

Bei vorsätzlichen Verletzungen bestimmter Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sieht Art. 43 TJPG Bussen bis zu CHF 500'000 vor. Erfasst sind namentlich unterlassene, verspätete, unwahre oder unvollständige Meldungen beziehungsweise Auskünfte. Die Strafbarkeit ist von den verwaltungsrechtlichen Massnahmen der registerführenden Behörde und der Kontrollstelle zu unterscheiden.

Wird ein Mangel trotz Aufforderung nicht behoben, stehen der registerführenden Behörde und der Kontrollstelle die im TJPG vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen offen. Je nach Konstellation können insbesondere Vermerke, Massnahmen betreffend Mitwirkungs- und Vermögensrechte sowie als letztes Mittel Schritte zur Auflösung und Liquidation der Rechtseinheit in Betracht fallen. Zuständigkeit und Voraussetzungen sind für die jeweilige Massnahme gesondert zu prüfen.

VIII. Fazit

Das Transparenzregister führt für betroffene Rechtseinheiten zu einem deutlich erweiterten Compliance- und Governance-Aufwand. Die zentrale Neuerung liegt nicht nur in der Meldung an das Transparenzregister, sondern in der vorgelagerten Pflicht, wirtschaftliche Kontrolle umfassend zu identifizieren, zu überprüfen, nachvollziehbar zu dokumentieren und fortlaufend aktuell zu halten.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen indirekte Kontrollketten, abgestimmtes Verhalten, Trust- und Treuhandstrukturen sowie vertragliche Sonderrechte. Die Übergangsfristen sind eng bemessen. Aufgrund dessen sollten Zuständigkeiten, Datenerhebung, Überprüfung, Registerzugang und Aktualisierungsprozesse rechtzeitig an die Hand genommen werden. Fehler oder Versäumnisse können erhebliche finanzielle und gesellschaftsrechtliche Folgen haben.

EXPERTISE Gesellschaftsrecht und M&A
Finanzmarktrecht

KONTAKTE Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Christophe Raimondi
Managing Partner
+41 41 349 56 65
christophe.raimondi@
barandun-law.ch



Daniel S. Weber
Partner
+41 44 266 56 37
daniel.weber@
barandun-law.ch



Pascal Sieger
Partner
+41 44 266 56 33
pascal.sieger@
barandun-law.ch

STANDORT ZÜRICH
Löwenstrasse 1
8001 Zürich

STANDORT ZUG
Bahnhofstrasse 17
6300 Zug

www.barandun-law.ch